

## **Forderungen des Deutschen Bauernbundes e.V. zur Novellierung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)**

### **Überarbeitung der Durchführungsbestimmungen bezüglich der Abstandsregelungen**

Aus dem bäuerlichen Selbstverständnis, d.h. dem Betreiben der Landwirtschaft aus der Generationsverpflichtung und dem Schöpfungsgedanken heraus, begrüßt der Berufsverband jede vernünftige, auf wissenschaftlichen Grundlagen fundierte, statistisch abgesicherte Initiative zum schonenden Umgang mit der uns anvertrauten Natur.

Aus der Notwendigkeit des effizienten Wirtschaftens zum Erhalt bzw. zur Schaffung gesunder, wettbewerbsfähiger Betriebsstrukturen resultiert automatisch die Minimierung der Aufwendungen der Betriebsmittel, in diesem konkreten Fall der Pflanzenschutzmittel.

Der Berufsstand begrüßt nachdrücklich die Harmonisierung einer europäisch-einheitlichen Pflanzenschutzgesetzgebung auf der Grundlage der Wirkstoffe.

Die Zugrundelegung der Zulassung nach Wirkstoffen ist ein sehr vernünftiger, längst überfälliger Ansatz.

Was im Humanmedizinbereich als ausreichend zum Schutz des menschlichen Lebens anerkannt ist, sollte auch Grundlage für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sein.

#### **1. Indikatoren und Pflanzenschutzmittel**

Die jetzige Vorschrift regelt eindeutig, dass bestimmte Pflanzenschutzmittel nur zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen eingesetzt werden dürfen.

Pflanzenschutzmittel verlieren automatisch nach Auslaufen der Genehmigung ihre Zulassung.

Dies ist ein erheblicher Wettbewerbsnachteil der deutschen Landwirte gegenüber den Berufskollegen in der EU. Analog der Verfahrensweise in Frankreich muss das Pflanzenschutzgesetz dahingehend geändert werden, dass die Zulassung gegen Schadorganismen neben der Mittelzulassung vor allem aber die Zulassung auf der Basis von Wirkstoffen und Wirkstoffeinheiten erfolgt.

Diese Forderung ist vor allem aber auch deshalb zur Zeit aktuell legitim, weil im wesentlich sensibleren humanmedizinischen Bereich die Fokussierung ebenfalls auf Wirkstoffe und nicht mehr auf Arzneimittel ausgerichtet ist.

Die Landwirte sind eine der am besten ausgebildeten Berufsgruppen (80% der Landwirte in den neuen Ländern haben Hoch- oder Fachschulausbildung), denen zuzutrauen ist verschiedene Schadorganismen zu erkennen, sie zu beurteilen und die sinnvollen Wirkstoffe gezielt einzusetzen. Diese Möglichkeiten werden durch den derzeitigen Rechtsstand stark eingeschränkt und es kann in vielen Fällen nicht die ökologisch und ökonomisch sinnvollste Maßnahme ergriffen werden, da diese rechtlich nicht zugelassen ist.

In aller Regel liegen für die häufigsten Schadorganismen mittlerweile abgesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bekämpfung nach Wirkstoffen und nach notwendigem Wirkstoffaufwand, als Funktion der Schadintensität vor.

Gerade unter dem speziellen Aspekt, dass der Aufwand an Pflanzenschutzmitteln so gering als möglich zu halten ist, muss den Landwirten (eventuell unter zu Hilfenahme von Beratungsunternehmen) die Möglichkeit eingeräumt werden, über den Einsatz der Wirkstoffe und Wirkstoffkonzentrationen selbst zu entscheiden.

Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass zur Zeit Pflanzenschutzmittel von einem Hersteller für einen bestimmten Schadorganismus eingesetzt werden dürfen und dagegen ein anderes Pflanzenschutzmittel mit demselben Wirkstoff und den selben Wirkstoffkonzentrationen allein wegen der nicht beantragten Zulassung nicht eingesetzt werden kann.

Die Industrie geht in ihren Produkten immer mehr zu Pflanzenschutzmitteln mit verschiedenen Wirkstoffen über (Kombiprodukte). Auch dies ist eine Folge des Zulassungsverfahrens. Wären die Wirkstoffe und nicht die Mittel zugelassen, so könnte man diese gezielt und nicht in Kombination mit anderen, nicht notwendigen Wirkstoffen einsetzen.

Der Forderung nach dem minimierten Pflanzenschutzmitteleinsatz kann mit Kombiprodukten oft nicht Rechnung getragen werden.

Die derzeitige rechtliche Situation versetzt die chemische Industrie in die Möglichkeit, gezielten Einfluss auf die Einsatzmöglichkeiten von Pflanzenschutzmitteln zu nehmen, da die Zulassung der Pflanzenschutzmittel nur für bestimmte Indikationen beantragt wird. Damit verfügt die chemische Industrie über ein gesetzlich abgesichertes Verfahren zur Steigerung der Pflanzenschutzmittelkosten zu Lasten der Landwirtschaft (in den letzten 5 Jahren sind die Kosten für den Pflanzenschutzmitteleinsatz trotz sinkender Aufwandmengen um 60 % gestiegen). Allein die Nichtwiederbeantragung oder Nichtbeantragung von Mitteln gegen bestimmte Schadorganismen und die gleichzeitige Neubeantragung anderer, in der Regel wesentlich teurerer Pflanzenschutzmittel, setzt die chemische Industrie in eine vorzügliche Situation.

Grundsätzlich sollte die Zulassung von Einzelwirkstoffen für – bzw. gegen – einzelne biologische Systeme die Grundlage der Zulassung für den Einsatz der einzelnen Mittel sein.

Da die Formulierungen nur Hilfsstoffe (Additive) sind, rechtfertigt sich eine separate Betrachtung des Wirkstoffes.

Ein zugelassener Wirkstoff sollte bis zum Nachweis seiner Unverträglichkeit die Markteinführung behalten. Denkbar wäre eine gewisse Revision nach einem langfristigen Zeitraum, keinesfalls kann aber an dem bisherigen Verfahren des fristgesetzten Auslaufens von Zulassungen festgehalten werden. (siehe auch Entwurf des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes der EU zu Zulassungszeiträumen)

## 2. Analysen zum Grad des Befalls

Bisher gängige Praxis ist es, den Schädigungsgrad nach visueller Inaugenscheinnahme zu ermitteln (z.B. prozentualer Befall einer Blattspreite mit Pilzen).

Völlig unberücksichtigt bleibt zur Zeit die mittlerweile wissenschaftlich abgesicherte Schadorganismenkonzentrationsmessung mit Hilfe der mikroskopischen Sporenanalyse.

Bei Einsatz dieses Verfahrens lassen sich erhebliche Reduzierungen von Pflanzenschutzmitteln erreichen und eine gezielte Bekämpfung ist erfolgreich möglich. Die voraussichtliche Wirkungsdauer lässt sich mit Computerprogrammen relativ exakt kalkulieren. Auch diesem Fakt steht die Mittelindikation entgegen und ist durch die Neuausrichtung auf Wirkstoffe zu optimieren.

Diese prophylaktischen Maßnahmen sind mit einer „Gripeschutzimpfung“ zu vergleichen.

Dieses Verfahren bedeutet aber zwangsläufig, dass unter Umständen die Anzahl der Überfahrten höher wird, als wenn Bekämpfungen mit massiver chemischer Keule erfolgen und nur ein- oder zweimal überfahren werden muss.

*Erschwerend kommt hinzu, dass viele häufige Krankheiten Pilzkrankungen sind, die erst dann mit dem Auge wahrnehmbar sind, wenn sie weit über das Stadium der Sporelation hinaus sind. Dieses ist jedoch schon ein hoch infektiöses Stadium, in dem sich der Pilz rasant ausbreitet und nur schwer zu bekämpfen ist. Werden in diesem späteren Stadium Pflanzenschutzmaßnahmen ergriffen, so müssen sie sehr hoch dosiert sein und können die Krankheit trotzdem kaum zu 100% eindämmen. Dadurch werden Resistenzen gebildet.*

Insofern ist die Initiative des „Beirates für die Erarbeitung für Leitlinien für zukünftige Pflanzenschutzpolitik“ fachlich so nicht haltbar.

### 3. Gewässerschutzstreifen und Saumbiotope - Abstandsauflagen

Zur Zeit sind verbindlich nach Pflanzenschutzmittel Abstandsauflagen zu Gewässern und Saumbiotopen geregelt. Ergänzt wird die Einhaltung der Mindestabstände durch Zu- und Abschlüge als Funktion des eingesetzten Düsentyps, des Spritzdruckes, der Fahrgeschwindigkeit und der Temperatur.

Abgesehen davon, dass diesbezüglich die unter 1. und 2. aufgeführten Aussagen sich auch hier analog auswirken, ist die praktische Durchsetzbarkeit dieser Forderungen fast unmöglich und über weite Teile in ihrer Notwendigkeit fachlich zu hinterfragen.

Besonderst eklatant ist in diesem Zusammenhang die Ausnahmeregelung für die Einhaltung der Mindestabstände in kleinstrukturierten Gemeinden zu werten. Diese Regelung stellt in sich schon den Offenbarungseid für die Nichtdurchsetzbarkeit des Pflanzenschutzgesetzes dar.

Gerade kleinstrukturierte Gemeinden verfügen fast durchgängig über ein sehr enges Wege-, Gewässer- u. Saumbiotopenetz und wären deshalb logischer Weise besonders schützenswert. Gleichzeitig ist hier der mögliche Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser und die Beeinträchtigung von Saumbiotopen wesentlich höher einzustufen, als in größer strukturierten Einheiten. Aber eben genau vor diesen Fällen kapitulieren das Gesetz und der Beirat wegen politischer Nichtdurchsetzbarkeit und stellt damit Fach- und Sachargumente ad absurdum.

Die bisherigen länderspezifisch festgelegten Abstandsregelungen zu Gewässern und Saumstrukturen sind praxisfremd und unlogisch. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum z.B. ein Bauer, der an der sächsischen Grenze einen Betrieb, mit Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaftet, über die Landesgrenze hinweg verschiedene gesetzliche Regelungen durchsetzen muss. Was auf der einen Seite gute fachliche Praxis ist, ist „über den Graben hinweg“ eine bußgeldbewährte und Cross-Compliance-relevante böse Tat.

Vernünftig scheint die Regelung, dass von der Wasserkante bei periodisch und teilweise fließenden Gewässern ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten ist.

Es ist aber ein unhaltbarer Fakt, dass verschiedene Mittel mit gleichem Wirkstoff unterschiedliche Abstandsauflagen haben.

Da davon ausgegangen werden kann, dass bei der Festlegung der Mindestabstände ein 100%iger Sicherheitsfaktor zu Grunde gelegt wurden ist, stellt sich die Frage der Notwendigkeit der absoluten zentimetergenauen Einhaltung der Abstandsauflagen besonders unter dem Aspekt der technischen Nichtdurchführbarkeit der gesetzlichen Regelungen.

Die Anlage der Feldränder erfolgt in aller Regel so, dass 1 m von nicht Zielflächen entfernt mit der Drillmaschine die grundsätzliche Anlegung der Fahrgassen für die weitere Durchführung der Pflege und Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt.

Die Pflanzenschutzmittelgeräte haben wiederum die Möglichkeit in Teilbreiten, d.h. segmentweise, die Ausbringungsbreite über die Maschinenarbeitsbreite ab- bzw. zuzuschalten. Nur in einem einzigen Fall trifft zufällig die gesetzlich vorgegebene Abstandregelung (5, 10, 15 und 20 m) mit dem Ende der möglichen Varianten der Teilbreitenabschaltungen zu. (siehe beiliegende CD-Präsentation)

Bis auf hochmoderne, sehr kostenintensive Spritzen mit Einzeldüsenabschaltung ist es also faktisch unmöglich, die vorgegebenen Abstandsparameter einzuhalten, es sei denn, der Landwirt verzichtet auf weitere Flächenapplikationen, in dem er immer die nächst niedere Teilbreite zusätzlich abschaltet. Das ist aber aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht zumutbar und wegen des erwähnten Sicherheitszuschlages auch nicht notwendig.

Deshalb stellt sich ganz klar die Forderung, dass bei der Neufassung der Abstandsregelungen von/bis Spannungen einzuziehen sind. Wie auf beiliegender digitaler Analyse ersichtlich, reicht eine Spannbreite von plus/minus einem Meter völlig aus, um den gesetzlichen Forderungen Rechnung zu tragen.

Das Vertrauen auf Großzügigkeit bei Maßnahmen des Verwaltungsvollzuges im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen ist fachlich nicht haltbar. Wenn die exakten Grenzen fixiert sind, sind sie auch sanktionsfähig!

Grundsätzlich erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang der Fakt, dass die Abstandsregel zu einem erheblichen Anteil auf Grundlage mathematischer Kalkulationen erfolgt ist und nicht in jedem Fall, z.B. der Eintrag in Oberflächengewässer über die Zuführung der Drainagen nachgewiesen worden ist. Alles in allem bleibt festzuhalten, dass das jetzige Verfahren das Risiko bei weitem überschätzt und die Praxis berechtigt kritisiert, dass eine ganze Reihe von Ackerrandstreifen phytosanitär verkommen. Insgesamt sollte gerade im Pflanzenschutz mehr wissenschaftlich als politisch argumentiert werden.

#### 4. Vereinfachung der Anwendungsbestimmungen

Der § 6a des Gesetzes muss in der Form geändert werden, dass die Zweck- u. Anwendungsbedingungen vereinfacht werden (z.B. beißende und saugende Insekten). *Wenn ein Mittel in einer Kultur zugelassen ist, so sollte es in gleichen Kulturarten ebenfalls obligatorisch zugelassen sein, wenn keine negativen Auswirkungen erwiesen sind.*

## 5. Korrelation zwischen Trinkwasserschutz und Pflanzenschutzmittel-Einsatz

In diesem Zusammenhang ist die Problematik der Notwendigkeit des Trinkwasserschutzes in Zusammenhang mit dem Eintrag von Rückständen aus den Pflanzenschutzmitteln zu diskutieren.

Schätzungsweise 90% des betreffenden Wasserverbrauchs erfolgt durch die privaten und industriellen Haushalte, d.h. über die Nutzung des Wassers für Kloake. Nur ein prozentual sehr geringer Anteil des Wassers wird von der Landwirtschaft für die Anmischung von Pflanzenschutzmitteln benötigt und in Randbereichen an Nicht-Zielflächen unter Zugrundelegung der Sicherheitsabstände appliziert.

Nach unserem Kenntnisstand waren die Verschärfungen der damaligen Gesetzgebungen mit dem Auftreten der Blausüchtigkeit (Cyanose) begründet. Da die neue Trinkwasserschutzverordnung nun schon einige Zeit als Gesetz wirksam ist, wäre die Beantwortung der Frage nach dem statistisch abgesicherten Rückgang dieser schlimmen Krankheit gerechtfertigt.

## 6. Einstufung der Pflanzenschutzmittel nach Wassergefährdungsklassen

Die generelle Einstufung der Pflanzenschutzmittel in die Wassergefährdungsklasse 3 (höchste Stufe) ist fachlich nicht haltbar und führt zu zusätzlich notwendigen Belastungen der Betriebe.

Die Liste der wassergefährdenden Stoffe klassifiziert alle Wirkstoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3. Eine Analyse, der in den Pflanzenschutzmitteln zum Einsatz kommenden Wirkstoffe dokumentiert, dass der überwiegende Anteil der Pflanzenschutzmittel in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft worden sind.

Aus dieser Einstufung leiten sich unmittelbar Höchstmengen an der Lagermöglichkeit von Pflanzenschutzmitteln ab. Der Gesetzgeber verlangt, dass bestimmte Obergrenzen in Pflanzenschutzmittellagern nach Wassergefährdungsklassen nicht überschritten werden dürfen.

Ein Pflanzenschutzmittellager auf den Betrieben muss den Kriterien der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, den Maßnahmen des Explosionsschutzes, den Maßnahmen der Brandgefährdung und der Wassergefährdung standhalten. Für alle diese Kriterien sind Höchstgrenzen ausmultipliziert vorgegeben. Die jetzige Regelung bezüglich der Wassergefährdungsklassen lässt sich bei dezidiertem Betrachtung nur in den allerwenigsten Betrieben in den neuen Ländern einhalten. Auch hier sollte der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die Betriebe in die Lage versetzt werden, dem Gesetz zu entsprechen.

## 7. Beratung und Kontrollfähigkeit

Das Gesetz regelt zwar grundsätzlich die Förderung der Beratung, in der Praxis werden die Haushaltsmittel für die Beratungen zur Zeit drastisch reduziert. Dieser Zustand ist nicht länger hinzunehmen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen muss in den Anwendungsbestimmungen so drastisch vereinfacht werden, dass eine Kontrollfähigkeit durch die Behörden möglich ist. Gerade für die Länder mit Officialberatung steht die konsequente Forderung nach der personellen Abgrenzung zwischen Beratung und Kontrolle. Damit kommt der Förderung privater Beratungsunternehmen eine neue Dimension zu.